

**Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern,
betreffend den Sonntagsdienst der Landesbeamten. Vom 24. Januar 1907.**

Da im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 14. April 1905, betreffend Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzbl. S. 251), eine neue Regelung des Sonntagsdienstes der Landesbeamten geboten erscheint, so wird § 10 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. Oktober 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reg.-Bl. S. 861), dahin abgeändert:

Die Landesbeamten haben bestimmte Geschäftsstunden, während deren sie an Wochentagen vor- und nachmittags im Amtsraum anwesend sind, zum voraus festzusetzen.

An Sonntagen haben die Landesbeamten Geschäfte, die nach Lage der Umstände einen Aufschub auf den nächstfolgenden Wochentag nicht gestatten, vorzunehmen. In solchen, namentlich ländlichen Gemeinden, wo ein Teil der Einwohner aus besonderen Gründen (z. B. wegen großer Entfernung des Landesamts von den Wohnstätten, Beschäftigung in auswärtigen Betrieben während der Wochentage) ein berechtigtes Interesse an der Erledigung landesamtlicher Geschäfte an Sonntagen hat, sollen die Landesbeamten auch in Fällen nicht dringlicher Art an Sonntagen den Beteiligten Gelegenheit zur Vornahme der Geschäfte gewähren; erforderlichen Falls ist zu diesem Zwecke eine besondere Geschäftsstunde im voraus festzusetzen.

Die Geschäftsstunden sind an dem Eingang zu dem Amtsraum bekannt zu geben.

Stuttgart, den 24. Januar 1907.

Schmidlin.

Pischel.